

## **249 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

---

# **Bericht**

## **des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft**

### **über die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird (117 der Beilagen)**

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf ist eingangs grundsätzlich festzuhalten, daß das Qualitätsklassengesetz selbst keine produktspezifischen Qualitäts- bzw. Vermarktungsvorschriften enthält, sondern lediglich die Grundsätze für die Einführung von Qualitätsklassen, für Verpackung und Kennzeichnung der Waren regelt.

Darüber hinaus sieht das Qualitätsklassengesetz eine weitgehend abschließende Regelung der Kontrolle der Einhaltung der qualitätsklassenrechtlichen Bestimmungen vor, wobei zwischen Ein- und Ausfuhrkontrolle sowie Inlandskontrolle differenziert wird.

Mit Verordnungen auf Grund des Qualitätsklassengesetzes wurden bisher qualitätsklassenrechtliche Regelungen für 14 landwirtschaftliche Produkte erlassen, nämlich für jeweils fünf Obst- und Gemüsesorten, für Speisekartoffeln, Hühnereier, Schweinehälften und Rinderschlachtkörper.

In der Europäischen Union gelten analoge Normen nicht nur für die vorgenannten Produkte (ausgenommen Speisekartoffeln), sondern für eine Reihe weiterer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, nämlich für etwa 20 weitere Obst- und Gemüsesorten, für Schafe, Geflügelfleisch, Bruteier und Kücken, frische Schnittblumen sowie Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen.

Alle diese Normen – jeweils als Verordnung erlassen – treten mit dem Wirksamwerden des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union unmittelbar in Geltung. Wenngleich diese Verordnungen nicht nur als „Qualitätsnormen“ (bei Obst und Gemüse), sondern auch als „Vermarktungsnormen“ (zB bei Eiern und Geflügelfleisch) oder als „Handelsklassen“ (zB bei Rinder- und Schweineschlachtkörpern) betitelt werden, entsprechen sie – gemessen an Ziel und Inhalt – den Grundsätzen des Qualitätsklassengesetzes.

Die vorgenannten EU-Verordnungen treffen in materieller Hinsicht umfassende und abschließende Regelungen, so daß in dieser Hinsicht eine Transformation in innerstaatliche Rechtsvorschriften nicht in Betracht kommt. Es ist jedoch erforderlich, die innerstaatliche Vollziehung dieser Normen durch Schaffung entsprechender nationaler Rechtsgrundlagen sicherzustellen.

Dies entspricht der sich aus den EU-Verordnungen ergebenden Verpflichtung der einzelnen Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen bzw. Bestimmungen zu erlassen, die eine Einhaltung der EU-Bestimmungen gewährleisten.

Dementsprechend verfolgt der vorliegende Entwurf im wesentlichen das Ziel, die obgenannten EU-Verordnungen in die innerstaatliche Vollziehung auf Grundlage des Qualitätsklassengesetzes einzubinden.

---

Der Landwirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 13. Juni 1995 in Verhandlung genommen.

2

## 249 der Beilagen

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Anna Elisabeth Aumayr, Mag. Reinhard Firlinger und Andreas Wabl sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Mag. Wilhelm Molterer.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf mehrstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (117 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 06 13

**Mag. Franz Steindl**

Berichterstatter

**Georg Schwarzenberger**

Obmann